



## Standesfragen der Österreichischen Geometerschaft. III. Die Ingenieurkammern und die Zuerkennung der Standesbezeichnung “Ingenieur“ an die Geometer Österreichs

Eduard Doležal <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Hofrat, o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **16** (3), S. 33–38

1918

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_191809,  
Title = {Standesfragen der {"0}sterreichischen Geometerschaft. III. Die  
Ingenieurkammern und die Zuerkennung der Standesbezeichnung ‘‘Ingenieur‘‘  
an die Geometer {"0}sterreichs},  
Author = {Dole{\v z}al, Eduard},  
Journal = {{{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen}},  
Pages = {33--38},  
Number = {3},  
Year = {1918},  
Volume = {16}  
}
```



# ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN

DES

VEREINES DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion: Hofrat Prof. E. Doležal und Baurat Ing. S. Wellisch.

Nr. 3.

Wien, im November 1918.

XVI. Jahrgang.

## Standesfragen der Österreichischen Geometerschaft.

III.

### Die Ingenieurkammern und die Zuerkennung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ an die Geometer Österreichs.

Von Hofrat Prof. E. Doležal.

Den Ingenieurkammern Oesterreichs, insbesondere jenen von Niederösterreich und Böhmen, gebührt das Verdienst, mit aller Kraft für die Zuerkennung der Standesbezeichnung «Ingenieur» (Ing.) an beh. aut. Zivilgeometer an maßgebenden Stellen mit allem Nachdruck und Erfolg eingetreten zu sein.

Als im Herbst 1916 bekannt wurde, daß der Schutz des Ingenieurtitels durch eine Kaiserliche Verordnung vorbereitet werde, wirkten die beiden Sektionen der Ingenieurkammer Böhmen sowie die n.-ö. Ingenieurkammer dahin, daß bei der II. Zusammenkunft der Ingenieurkammern im Spätherbste 1916 in besonderen, begründeten Eingaben an den Arbeits- und Unterrichts-Minister die Auflassung des § 5 des ursprünglichen Entwurfes für den Ingenieurtitel, der prinzipiell die Geometer von der Titelverleihung «Ingenieur» ausschloß, gefordert wurde.

Nach der Publikation der Kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130 betreffend die Standesbezeichnung «Ingenieur», aus welcher nicht mit Sicherheit hervorging, ob Zivilgeometer an der Zuerkennung dieser Standesbezeichnung partizipieren, wurde in der Ingenieurkammer von Niederösterreich über Antrag des Professors Dr. R. Saliger am 2. April 1917 der einmütige Beschluß gefaßt, energische Schritte im Interesse eines so angesehenen und großen Teiles der Kammermitglieder zu unternehmen. Es wurde am 4. April 1917 eine Deputation zum Minister für öffentliche Arbeiten, Exzellenz Ing. Dr. O. Trnka entsendet, welche in der beregten Frage eine bestimmte Erklärung forderte, die ihr damals der Minister nicht zu geben vermochte.

Aus der Verhandlungsschrift des I. Präsidententages der Oesterr. Ingenieurkammern, der am 1. und 2. Juni 1917 in Wien stattfand, geht hervor, daß die Frage der Zuerkennung der Standesbezeichnung «Ingenieur» an Zivilgeometer einen sehr wichtigen Programmpunkt bildete. Ueber Antrag des Kammerrates der n.-ö. Ingenieurkammer Ing. J. Spellak hatte eine Abordnung, welche im Gegen-

stande beim Arbeits- und Unterrichtsminister vorsprach, die Bitte zu vertreten: «es möge der § 5 der Titelschutzordnung vom 14. März 1917 auch auf Zivilgeometer Anwendung finden, welche Hochschulstudien haben und derzeit Kammermitglieder sind», wobei noch über Antrag der Ingenieurkammer Graz dieses Petit dahin ergänzt wurde, daß «Gesuche um Bewilligung zur Führung der Standesbezeichnung «Ingenieur» in zweifelhaften Fällen hinsichtlich der Qualifikation des Bewerbers der zuständigen Ingenieurkammer zur Begutachtung vorgelegt werden mögen».

In der Audienz beim Arbeitsminister Ing. Dr. O. Trnka am 2. Juni 1917 erhielt die Deputation die Zusage für die Erfüllung beider Forderungen.

Hiemit war eigentlich die Angelegenheit für die beh. aut. Zivilgeometer prinzipiell im günstigen Sinne entschieden.

Durch eine besondere Eingabe an den Nachfolger des Ministers Freiherrn v. Trnka, an den damaligen Leiter des Arbeitsministeriums, Exzellenz Sektionschef Ing. Dr. E. Ritter v. Homann, ist eine Zuschrift an das Präsidium der Österr. Ingenieurkammern vom Arbeitsministerium herabgelangt, durch welche jede Unsicherheit in der Spruchpraxis bei Zivilgeometern ausgeschlossen erscheint.

Es verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, daß die beiden Sektionen der Ingenieurkammer für das Königreich Böhmen, von welchen in der Zeit ihres Bestandes verschiedene wertvolle Anregungen in fachlich-technischer Richtung ausgegangen sind, auch in der Frage der Zuerkennung der Standesbezeichnung «Ingenieur» an ihre nächsten Fachkollegen im Stande der Ziviltechniker: die Geometer, dachten, von allem Anfang den richtigen Standpunkt einnahmen und mit aller Kraft die Geometerinteressen vertraten.

Es würde zu weit führen, die Einzelheiten der unternommenen Schritte zu schildern; es sei nur zur Orientierung nachfolgend der Wortlaut des von Obergeometer Mandy übersetzten Memorandums der tschechischen Geometer-Vereinigungen angeführt.

### **Memorandum.**

An den Verband der tschechischen Reichsratsabgeordneten!

Der tschechische Geometerverein in Prag, gleichzeitig mit anderen verwandten Fachvereinen, unterbreitet dem «Verband der tschechischen Reichsratsabgeordneten» das ehrerbietige Ansuchen, bei den Verhandlungen über die Genehmigung der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130, auf den ganzen Geometerstand, welcher in die Vorschriften über den geschützten Ingenieurtitel nicht einbezogen wurde, entsprechende Rücksicht nehmen zu wollen.

Diese Unterlassung trifft herb die tschechischen Geometer, welche, obwohl sie eine abgeschlossene Hochschulbildung mit Staatsprüfung aufweisen, im § 5 der Verordnung nicht angeführt sind, wodurch sie nicht nur hinter den Absolventen der Gewerbe- und ihnen gleichgestellten Fachschulen eingereiht wurden, sondern auch hinter den tschechischen Offizieren und Beamten rangieren, bei welchen letzteren — trotzdem sie nur Absolventen von Kadettenschulen sind — die Absolvierung eines Militärbaukurses genügt, um den geschützten Ingenieurtitel erlangen zu können.

Zur Unterstützung seines Ansuchens führt der «Tschechische Geometerstand» folgendes an:

Der Geometerstand gehört durch seine historischen Traditionen zu den ältesten praktischen Technikern, seine Angehörigen bewiesen durch ihre Arbeiten solche Tüchtigkeit, daß sie sich an die Seite anderer Techniker ehrlich stellen können. Der Geometerstand zeigt seine Bedeutung in Böhmen schon in unserer mustergültigen und altherrwürdigen Institution der Landtafel des XVI. Jahrhunderts. Die alte ständische Ingenieurschule erzog im XVIII. Jahrhundert ganze Generationen von Geometern, welche sich bei den technischen Arbeiten und besonders bei der Errichtung des Josefinischen Katasters völlig bewährten und den Gipfel der Leistungsfähigkeit bei der Mappierung für den stabilen Kataster — einem Musterwerke des XIX. Jahrhunderts, an welchem fast 50 Jahre gearbeitet wurde — erreichten.

Nicht nur in dieser Tätigkeit, sondern auch bei Privatbedürfnissen wurde die Notwendigkeit der Geometerarbeiten anerkannt, ja schon in der Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860, Zahl 36.413, sind die Zivilgeometer als selbständige Kategorie der Ziviltechniker angeführt. Seiner Zeit hat zwar das Ministerium des Innern sehr wenig auf die strengen Vorschriften dieser Verordnung geachtet, ja sogar manchmal wurden dieselben zu schwach gegen die akademisch gebildeten Techniker ausgelegt, was aber auf den jetzigen Stand der Geometer nicht ungünstig wirken darf.

In den letzten Jahren schien ein neuer Geist hineingekommen zu sein, weil durch das Gesetz vom Jahre 1913 die Zivilgeometer verpflichtet wurden, den neu errichteten Ingenieurkammern beizutreten, da man die wichtige Bedeutung der Zivilgeometer nicht nur bei Verfassung der Situations- und Höhenpläne bei Vermessung der Grundstücke und deren Vermarkung für Hypotekarverhältnisse, sondern auch für die Verlässlichkeit der Grundbücher und dadurch auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Länder und des Reiches anerkannte.

Die Bedeutung und den Einfluß der Zivilgeometer sieht man aus dem Zahlenverhältnis:

a) Bei der tschechischen Sektion der Ingenieurkammer im Königreiche Böhmen, wo am 1. Juni 1916 die Gesamtzahl der Ziviltechniker 332 betrug, waren:

Zivilgeometer	147 (44%)
» und Bauingenieure	30
» » Kulturingenieure	23
» » Kulturtechniker	5
» » Bergbauingenieure	2
Zusammen	207 (63%)

b) Bei der tschechischen Sektion der Ingenieurkammer der Markgrafschaft Mähren, wo im Jahre 1916 die Gesamtzahl der Zivilgeometer 79 betrug, waren:

Zivilgeometer	46 (58%)
Bauingenieure und Zivilgeometer	10
Kulturtechniker » »	7
Forsttechniker » »	1
Bergbauingenieure » »	10
Zusammen	74 (94%)

Das ist der heutige Stand der Zivilgeometer in der tschechischen Sektion, was — in der Kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130 — nicht bedacht wurde, weder durch Übergangsbestimmungen, noch durch eine sonstige Erwähnung; obzwar an die Absolventen der Gewerbeschulen und die technischen Militärbeamten und Offiziere gedacht wurde, die weder die Maturitätsprüfung ablegen, noch auf den Hochschulen inskribiert sind und auch keine Staatsprüfungen sowie keine Autorisationsprüfung ablegen mußten.

Darin, daß in der Kais. Verordnung als Maßstab zwei Staatsprüfungen festgesetzt wurden, ohne daß auf die organische Entwicklung der Tätigkeitsfächer und der technischen Arbeit, auf die organische Entwicklung technischer Hochschulen, sowie auch auf die Art, wie dort die Staatsprüfungen zur Einführung gelangten, Rücksicht genommen wurde, ist gewiß im großen Teil die Schroffheit der Bestimmungen der Kais. Verordnung gegen die Zivilgeometer gelegen.

In der früheren Zeit wurden an den technischen Anstalten keine Schlußprüfungen vorgeschrieben und nirgends auch ähnliche Prüfungen für den Eintritt in die Praxis verlangt. Erst mit der Verstaatlichung aller technischen Hochschulen wurden die Staatsprüfungen eingeführt.

Für die Geometer selbst wurde eine selbständige Erziehung nicht eingeführt, sondern wurden dieselben den Bauingenieuren angegliedert. Der beste Schritt zum selbständigen Geometerstudium wurde durch die Errichtung des dreijährigen kultur-technischen Kurses an der k. k. tschechischen technischen Hochschule in Prag getan, in welchem Geometer, oder Geometer und Kulturtechniker herangebildet wurden. An diesem Kurse wurden durch Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 167, 2 Staatsprüfungen eingeführt. Hiedurch wurde der Anfang zu einer geratenen Entwicklung gegeben; aber diese Absicht hielt man nicht konsequent bei und im Jahre 1898 errichtete die Regierung nebst diesem 3 jährigen Kurse einen weiteren 2 jährigen Kurs nur zur Heranbildung von Geometern und schrieb für die Absolventen dieses Kurses nur eine Staatsprüfung vor.

Der 3 jährige kultur-technische Kurs wurde in das 4 jährige kultur-technische Fach umgewandelt. Das Studium während des zweijährigen Kurses für Geometer ist schwierig und anstrengend, da dasselbe sich nicht nur auf vorbereitende und theoretische Gegenstände bezieht, sondern auch praktische und juristische Fächer umfaßt. Die Absolventen müssen sich laut Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. September 1896, R.-G.-Bl. Nr. 224 einer schwierigen praktischen Prüfung (die im Felde stattfindet) und einer theoretischen Prüfung unterziehen und zwar in dem ganzen Umfange von 5 Prüfungsgegenständen, die nicht nur die technischen, sondern auch Rechts- und Verwaltungswissenschaften, dann die gültigen Vermessungsvorschriften umfassen.

Diese Prüfung ist dadurch schwieriger, weil jeder Kandidat sich derselben aus allen 5 Gegenständen vor einer Kommission unterziehen muß und keine Erleichterungen genießt. Bei anderen technischen Fächern wird bei den zweiten Staatsprüfungen die mündliche Prüfung vor der Kommission auf 2 Gegenstände — die laut Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 59 dem Kandidaten bekannt gegeben werden — reduziert

und von der ersten Staatsprüfung, — wenn Einzelzeugnisse vorliegen — ganz nachgesehen.

Aus dem geht hervor, daß bei der Staatsprüfung nur derjenige Student besteht, der gründlich mit theoretischen und praktischen Kenntnissen ausgerüstet ist und daß die Anforderungen, die an diesen Techniker gestellt werden — mit Rücksicht auf seine kurze Hochschulbildung — viel strenger sind.

Durch diese Fakten ist nachgewiesen, daß die Geometer eine abgeschlossene akademische Vorbildung besitzen, die mit der vorgeschriebenen Staatsprüfung beendet ist. In Geometerkreisen strebt man schon jahrelang die Erweiterung des zweijährigen Kurses wenigstens auf einen dreijährigen, damit einerseits die Materie wissenschaftlich vertieft und andererseits das Studium ergänzt werden könnte durch Vorträge, welche sich als notwendig zeigen für die Vorbereitung zur — praktischen vielartigen und mannigfaltigen — Tätigkeit, durch die sich der Geometer im Leben zur Geltung bringt.

Die Absolventen dieses Kurses werden beschäftigt als Zivilgeometer oder als Geometer bei den autonomen Behörden und Gutsverwaltungen, als Evh.-Geometer bei den Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters, bei den Neuvermessungsabteilungen des Triangulierungs- und Kalkülbureaus der General-Direktion des Grundsteuerkatasters, als Geometer bei den Staats- und Privateisenbahnen und schließlich bei den agrarischen Operationen und im Bergbau. Wie mannigfaltig ist da die technische und nationalwirtschaftliche Tätigkeit.

Alle diese Kategorien von Geometern, wie Zivil-, Evidenzhaltungs-, Autonom-, sowie auch Agrar- und Bergbaugeometer, haben sich in dem jetzigen Weltkriege als Landsturmingenieure bei Eisenbahnbauten und sonstigen technischen Arbeiten vollkommen bewährt. Weiters waren und sind sie beschäftigt in ihrem eigentlichen Fach, bei Triangulierungen für Militärzwecke, bei Mappierungsarbeiten, bei photogrammetrischen Vermessungen und bei Verfassung von Plänen, Skizzen und Kroquis für die Militärkommanden und das Militär-Geogr. Institut. Schließlich sind sie auch bei Vermessungsarbeiten und Auferlegung der für die Militärzwecke und für die Zivilverwaltung in den okkupierten Gebieten nötigen Lokalkarten beschäftigt.

Aus dem allen geht hervor, daß die Tätigkeit der Geometer ein spezielles Gepräge hat, was bei der heutigen Arbeitsteilung ihnen nicht zum Nachteil und dem Staate zum Vorteil dient. Wenn es gelingt, die Regierung hiezu zu bewegen, das Studium der Geometer zu erweitern, — wie es in Sachsen, Bayern und in der Schweiz ist — und wenn zwei Staatsprüfungen eingeführt werden, dann werden sich gewiß gerne alle Geometer den Bestimmungen der Kais. Verordnung vom 14. März 1917 unterordnen.

Bis zu der Zeit aber, bevor es geschieht, wird es notwendig sein, in die Verordnung entweder angemessene Uebergangsbestimmungen einzuschalten, damit der Ingenieurtitel auch den Geometern zugestanden werde, oder ohne Aenderung der Verordnung durch die Auslegung des §. 5 der Kais. Verordnung zu verbürgen, daß die Absolventen der Geometerkurse mit einer Staatsprüfung wenigstens den Absolventen der Gewerbeschulen als gleichwertig betrachtet werden.

Aus den angeführten Gründen ersuchen wir den «Verband der tschechischen Reichsratsabgeordneten» bei den Verhandlungen über die Kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130, die Genehmigung folgender Forderungen anzustreben. Resolution:

Der Minister für öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, den Ingenieurtitel im Sinne der Kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130 zu erteilen:

a) Allen Absolventen des zweijährigen Geometerkurses an einer technischen Hochschule, welche die vorgeschriebene Staatsprüfung abgelegt haben und im Sinne des § 5 der Kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130 eine 8jährige praktische Tätigkeit und eine selbständige oder leitende Stellung nachweisen und zwar bis zu jenem Zeitpunkte, bis für sie an den technischen Hochschulen zwei Staatsprüfungen eingeführt werden.

b) Allen Evh.-Geometern, die zurzeit des Erscheinens der Kais. Verordnung wenigstens in der IX. Rangklasse standen und bei den Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters, Neuvermessungsabteilungen des Triangulierungs- und Kalkülbureaus der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters, oder bei den agrarischen Operationen beschäftigt sind.

c) Weiters allen autorisierten Zivilgeometern, welche zurzeit des Erscheinens der Kaiserl. Verordnung Mitglieder der Ingenieurkammern waren und eine 8jährige praktische Tätigkeit aufweisen.

d) Endlich allen Geometern, die zurzeit des Erscheinens der Kais. Verordnung bei den staatlichen Aemtern, bei Privateisenbahnen, bei autonomen Behörden und Gutsverwaltungen in Diensten standen, ihre Studien an einer technischen Hochschule vor Errichtung der Kurse für Geometer vollzogen haben und eine 8jährige selbständige oder leitende Stellung nachweisen.

Prag, im Mai 1917.

Verein der tschechischen Geometer in Prag.

Zweigverein der tschechischen Geometer in Brünn.

Verein der Hörer für Vermessungswesen an der k. k. Böhmisches Technischen Hochschule in Prag.

Verein der beh. autor. Zivilgeometer für das Königreich Böhmen in Prag.

Zweigverein der k. k. österreichischen Vermessungsbeamten im Königreiche Böhmen.

Vereinigung der Eisenbahngeometer der k. k. Staatsbahnen in Prag.

## **Zum Programme der Vermessungsfachschule an den Technischen Hochschulen.**

Von J. Petřík, Professor der Böhmisches Technischen Hochschule in Prag.

Zur Besprechung des Studienprogrammes der Geometer bringe ich einige Bemerkungen und konstatiere vor allem, daß ich durch die Verordnung über die Standesbezeichnung Ingenieur enttäuscht war. Die demokratischen Strömungen von heute halten jeden Standestitel für überflüssig und weichen den Titeln aus.